



Anschri f t

Gotthardstraße 1a
94259 Kirchberg

Tel e f on

09927/903697

Fax

09927/950957

E-Mail

rraith@kfv-regen.de

Int e r n e t

www.KFV-Regen.de

Justiziar Dr. Ronny Raith

Dr. Ronny Raith – Gotthardstraße 1a – 94259 Kirchberg

Vorstände
der Feuerwehrvereine im KFV Regen

Veranstaltungen in Corona-Zeiten

Sehr geehrte Damen und Herren Vorstände,

die anhaltende Corona-Situation und die sich daraus ergebenden Einschränkungen stellen das öffentliche Leben in unserem Land allgemein und die praktische Gestaltung des Vereinslebens vor erhebliche Herausforderungen.

Gerade mit Blick auf unsere gesellschaftlich wichtigen Feuerwehrvereine möchte ich Ihnen und Euch einige Hinweise zur Rechtslage übersenden.

1) Veranstaltungen generell

Der rechtliche Rahmen hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen wird grundsätzlich gesetzt durch die Bayerische Infektionsschutzverordnung und durch die (derzeit geltende) **8.** Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (alle Rechtsgrundlagen sind einsehbar unter: www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen).

Zusätzlich sind für den Bereich des Landkreises Regen spezielle Bestimmungen (in Form von Allgemeinverfügungen) zu beachten; diese sind aufrufbar unter: www.landkreis-regen.de.

Generell ist zu beachten, dass sich die Situation und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit – regelmäßig wöchentliche nach dem Ministerrat – ändern kann. Rechtsverbindliche Einschätzungen sind daher (leider) immer nur im jeweiligen Einzelfall möglich.

Entscheidende Frage ist demnach, ob von dem Ausnahmetatbestand des § 2 der 8. BaylFSMV für Veranstaltungen Gebrauch gemacht werden kann, mithin **ob eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich** ist.

Es kommt also nicht auf die reine Zweckmäßigkeit einer Versammlung an, sondern konkret auf die **Erforderlichkeit**.

Grundsätzlich gilt für unsere Vereinsarbeit:

Mit Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27.3.2020 hat der Bundestag den rechtlichen Rahmen gesetzt. Unter Punkt 5 dieses Gesetzes heißt es:

Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Da insbesondere die Vorstandschaft auch nach Ablauf der Amtsperiode im Amt bleibt, besteht aus diesem Grund keine zwingende Erforderlichkeit für eine Mitgliederversammlung.

2) Jahreshauptversammlungen

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage kann zumindest derzeit grundsätzlich keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die weitere Entwicklung ab Dezember und für die Folgemonate wird abzuwarten sein.

Konkrete Vorgaben für den Landkreis Regen können sich aus Allgemeinverfügungen ergeben.

Wenn die Durchführung einer Mitgliederversammlung auch künftig nicht gewünscht ist oder opportun erscheint, gibt es rechtlich folgende Möglichkeiten:

- Virtuelle Mitgliederversammlung (also vollständig online)
- Umlaufverfahren
- Mischform (Stimmabgabe schon vor einer Mitgliederversammlung)

Bei allen Formen von Nicht-Präsenzveranstaltungen gilt:

Als Beschlussvorlage sollten aus meiner Sicht alle relevanten Unterlagen beigefügt werden, d.h. ich würde in jedem Fall zumindest eine **Kurzform** des Kassenberichts (Eckdaten) sowie eine kurze Stellungnahme der Kassenprüfer beifügen. Es müsste aus meiner Sicht zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen.

3) Konkrete Maßnahmen

Wenn und soweit Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, hängt die Durchführung von Aktivitäten von der Beachtung engmaschiger Auflagen im Einzelfall ab. Als solche könnten sich insbesondere (neben den Bestimmungen des Landesrechts) anbieten:

- die Erarbeitung und Einhaltung eines **Hygienekonzepts**, das auf die konkreten (räumlichen) Verhältnisse der jeweiligen Feuerwehr eingehen muss;
- die schriftliche Erklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer , dass
 - aktuell keine Infektion oder sonstige Erkrankung besteht;
 - in den vergangenen 14 Tagen kein Kontakt zu Infizierten oder Kontaktpersonen bestanden hat;
 - in der vergangenen 14 Tagen kein Aufenthalt im Ausland oder einem ausgewiesenen Risikogebiet in der BRD stattgefunden hat.
- die Vornahme einer **Temperaturmessung** zur Prüfung von Fieber oder erhöhter Temperatur (mit einem kontaktlosen Fieberthermometer) vor Zulassung zur Veranstaltung;
- Aktivitäten vornehmlich an der **frischen Luft** oder in der Fahrzeughalle bzw. einem großen Veranstaltungsraum mit entsprechender (regelmäßiger) **Belüftungsmöglichkeit**.

Unter diesen Voraussetzungen sehe ich auch keine Gefahr für eine strafrechtliche Verantwortung oder für eine zivilrechtliche Haftung.

Sehr gerne stehe ich Euch im Einzelfall für Fragen oder organisatorische Maßnahmen zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen!